

Hausanschluss

Preisblatt

Hausanschlusskosten - Stand 01.01.2019

Die durchschnittlichen Hausanschlusskosten für Erdkabel betragen:

Neubau

	Durchschnittliche Kosten des Anschlusskabels im öffentlichen Grundstück	Kabelkosten im Grundstück ab Grundstücksgrenze	
		mit Erdarbeiten	ohne Erdarbeiten
NAYY 4 x 50 mm ²	1.150,00 €	38,00 €	18,00 €
NAYY 4 x 95 mm ²	1.350,00 €	41,00 €	21,00 €
NAYY 4 x 150 mm ²	1.650,00 €	46,00 €	26,00 €

Mit vorstehenden Pauschalkosten sind Materialverbrauch und Arbeitsleistung einschl. Kabelgraben, ohne aufwändige/hochwertige Oberflächenwiederherstellung (z.B. Pflaster, Teer, Mineralbeton usw.) für den kompletten Hausanschluss - ausgenommen die Herstellung von Mauerdurchbrüchen und Einbringung der Hausdurchführung zur Kabeleinführung - abgegolten. Das Herstellen von Mauerdurchbrüchen für Hauseinführungen ist an der von den Stadtwerken anzugebenden Stelle vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

Die notwendige Hausdurchführung wird von den Stadtwerken beigestellt.

Sonstige Leistungen der Stadtwerke (z.B. Mitverlegen von Kabel usw.) werden nach Aufwand verrechnet.

Fernsprechhäuschen und Straßenverkehrszeichen + sonstige Anschlüsse

Anschlusskosten 100% der Kosten

Veränderung am Hausanschluss

Verstärkung eines vorhandenen Kabelanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers jedoch ohne auswechseln des Anschlusskabels: 100% der Kosten

De- und Wiedermontage eines Kabelhausanschlusskastens auf Veranlassung des Anschlussnehmers: 100% der Kosten

Umlegung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers: 100% der Kosten
Anfallende Mauerdurchbrüche sind dabei vom Anschlussnehmer auf eigene Rechnung zu veranlassen. Notwendige Schutzmanschetten werden von den Stadtwerken gegen Rechnung geliefert:



Inbetriebsetzungskosten

Inbetriebsetzung je Kundenanlage

2 Monteur-
stunde

Sonstige Leistungen

Verlegung von Zählereinrichtungen und/oder Rundsteuerempfängern

Für die vom Kunden veranlasste Verlegung der Zählereinrichtung bzw. des Rundsteuerempfängers durch die Stadtwerke werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

100% der
Kosten

Wechsel von Zählereinrichtungen aus tariflichen Gründen

Wird vom Kunden aus tariflichen Gründen

- der Austausch eines Zweileiterzählers gegen einen Vierleiterzähler bzw.
- der Wechsel eines Eintarif- gegen einen Zweitarifzähler veranlasst, so werden hierfür keine Kosten berechnet.

ohne
Berechnung

Einstellungen und Wiederaufnahme der Versorgung

Wurde die Stromversorgung einer Kundenanlage eingestellt (abgeschaltet), so sind vom Kunden vor Wiederaufnahme der Versorgung (Wiedereinschaltung) alle bestehenden Forderungen - die zur Einstellung führten - zu begleichen.

Für die Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage durch die Stadtwerke wird dem Kunden in Rechnung gestellt:

1 Monteur-
stunde

Wiederanbringen von Plomben

Der Kunde haftet für die Plomben der Kundenanlage.

Wurden Plomben mit Einverständnis der Stadtwerke durch einen in das Elektroinstallateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragenen Elektroinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben ohne Kostenrechnung.

Für jede vom Kunden zu vertretende Wiederanbringung von Plomben werden unbeschadet weitere Ansprüche in Rechnung gestellt:

1 Monteur-
stunde

Zuschuss für Baustromprovisorien

Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustellen, u.ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind für die Montage (Inbetriebnahme) und Demontage, bei Direktmessung vom Kunden zu zahlen:

260,00 €

Für Sonderanschlüsse und Anschlüsse mit Wandlermessung erfolgt eine Einzelbetrachtung.

Baustromanschlusssäule leihweise für die Bauzeit
(Bei Beschädigung bzw. nicht Rücklieferung wird die Säule komplett berechnet)

100,00 €



Letztverbrauchende Sondervertragskunden

Die Anschlüsse werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Bestehende Anschlüsse

Ausgangspunkt für die Berechnung des weiteren Baukostenzuschusses ist die bislang zugebilligte Leistung. Sind keine Werte bekannt, gelten die Leistungsstufen wie im Preisblatt BKZ - 01.07.2007 aufgeführt.

Bei Übergang von Tarif- zum Sondervertragskundenbereich ist neben dem Baukostenzuschuss für eine eventuelle Leistungserhöhung der Baukostenzuschuss-Differenzbetrag für die bisher zugebilligte Leistung zwischen

- Baukostenzuschuss für Tarifikunden und
 - Baukostenzuschuss für Sondervertragskunden
- zu entrichten.

Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet (zurzeit 19%).